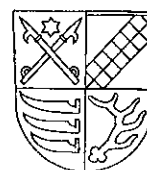


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



8. Jahrgang

Beeskow, den 06. September 2001

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-25* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) *Seiten 2-12* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001**
Veränderungen sind kursiv gedruckt
Abwasserbeseitigungssatzung mit Anlage
- 2.) *Seiten 13-16* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001**
Veränderungen sind kursiv gedruckt
Beitragssatzung
- 3.) *Seiten 16-20* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001**
Veränderungen sind kursiv gedruckt
Gebührensatzung mit Anlage
- 4.) *Seiten 21-25* **Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser (mobile Entsorgung)**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

- 1.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001, Veränderungen sind *kursiv* gedruckt
Abwasserbeseitigungssatzung mit Anlage

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GVBl. I S. 398 v. 18.10.1993) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364, berichtigt GVBl. I vom 11. Juni 1997 S. 62), vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 30.05.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen
§ 4	Indirekteinleiter
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Entwässerungsgenehmigung
§ 13	Erweiterter Entwässerungsantrag
§ 14	Einleitbedingungen
§ 15	Anschlusskanal
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Sonderevereinbarungen

§ 18	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
§ 19	Sicherung gegen Rückstau
§ 20	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 21	Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
§ 22	Anzeigepflichten
§ 23	Altanlagen
§ 24	Haftung
§ 25	Zwangsmittel
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Beiträge und Gebühren
§ 28	Übergangsregelung
§ 29	Inkrafttreten

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

§ 1 Allgemeines

- Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Abwasserentsorgungsanlage), bestehend aus den Teilen
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
 - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen;
 weiterhin zählen dazu:
 - Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
 - Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).
- Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Art, Lage und Umfang der Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

5. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.
Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 14.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Zweckverbandes gestellt.
3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage sind.
5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht definiert.
6. Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
 - b) Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisions-schächte sowie Pumpstationen;
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Zweckverband bedient;
 - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - e) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
7. Zur dezentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des Zweckverbandes sind.
8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

§ 3

Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;

- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4 Indirekteinleiter

1. Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des *Absatzes 1* sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder

Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Zweckverband kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 8 Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen,

sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

§ 9

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gebührenpflichtig.
2. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 12

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Herstellung eines Anschlusskanals“ des Zweckverbandes).
3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 14 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Zweckverband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 13

Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Zweckverband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 14 Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage gelten die in **Absatz 2** bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach § 14 und auf die Bedingungen nach § 7 dieser Satzung.
4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 5.) In die Abwasserentsorgungsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
 - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - h) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

 - i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
 - j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - k) Inhalte von Chemietoiletten;
 - l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behand-

lung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in *Absatz 7* genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach *Absatz 10* bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.
7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Zweckverband festgelegt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.
9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Zweckverband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung Zuschläge.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie

der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach *Absatz 7*.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der *Absätze 5 bis 7* unzulässigerweise in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
13. Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen des *Absatzes 5* verletzt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach *Absatz 7* nicht einhält.

§ 15

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Schmutzwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
3. Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Zweckverband hat den Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten

trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6. Der Grundstückseigentümer darf den Schmutzwasseranschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des *Absatz 1*, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 12 und § 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann

der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
 - b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 nicht entsprechen;
 - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
4. Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Zweckverband.
5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1-4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Die Absätze 1-3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21

Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen

Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an der Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage, so hat der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

Altanlagen

1. Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24

Haftung

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser

Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 25

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld bis zu 10.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 4 Absatz 2 dem Zweckverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Zweckverbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt;
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;
 - c) § 8 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 9 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Abwasserentsorgungsanlage einleitet;

- e) § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Zweckverband angezeigt zu haben;
- f) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- g) § 12 im Entwässerungsantrag nach § 12 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- h) die Herstellung gemäß § 12 Absatz 3 ohne Einverständnis des Zweckverbandes beginnt;
- i) § 13 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- j) § 14 Absatz 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- k) § 14 Absatz 8 ohne Stichprobe einleitet;
- l) § 14 Absatz 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- m) § 14 Absatz 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift;
- n) § 15 Absatz 6 ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
- o) § 16 Absatz 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- p) § 16 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- q) § 16 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
- r) § 16 Absatz 6 ohne Genehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
- s) § 18 Absatz 1 keine Auskunft erteilt;
- t) § 18 Absatz 2 den Zugang nicht gewährleistet;
- u) § 18 Absatz 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- v) § 20 Absatz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
- w) § 21 die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- x) § 22 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient

oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
4. Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 27

Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Abwasserbe-
seitigungssatzung vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 05.07.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 22./23.07.2000) außer Kraft.

Fürstenwalde 30.05.01
Ort, Datum

30.05.01 Fürstenwalde
Ort, Datum

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Reim
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwasserreinleitungen

1. Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Norm
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
pH- Wert	6,0 bis 9,5	DIN 38 404 C5
Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
Abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf CSB homog.	1500 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium – N	95 mg/l	DIN 38 406 E5 od. DIN EN ISO 11732 (E 23)
Stickstoff gesamt	100 mg/l	DIN 38 409 H 27
Phosphor gesamt	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)
Chlorid	400 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D 20)
Sulfat	300 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2(D 20)
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen (Kontrolle mit Hydridsystem)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D 18) od. VdI 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Cadmium	0,1 mg/l	DIN EN ISO 5961 (E 19)
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN EN 1233 (E 10)
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008 mg/l	DIN EN 1483 (E 12)
Zink	0,1 mg/l	DIN 38 406 E8 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
AOX	0,5 mg/l	DIN EN 1485 (H 14)
LHKW Summe	0,25 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F 4)
Phenolindex ohne dest.	1,0 mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25 mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) MKW	10 mg/l	DIN 38 409 H18 od. E DIN 38409 – H53
Tenside	10 mg/l	DIN 38 409 H23
Leitfähigkeit	5,0 mS/cm	DIN EN 27888 (C 8)
Cyanid leicht freisetzbar	0,5 mg/l	DIN 38405 D 13 – 2

2. Werden von der oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.
3. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

2.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001**
Veränderungen sind kursiv gedruckt
Beitragsatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 30.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsatz, Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen
§ 7	Ablösung
§ 8	Zahlungsverzug
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigespflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Zweckverband betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der Abwasserentsorgungsanlage. Die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Erweiterung und Erneuerung bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht Zuschüsse Dritter.
4. Der Beitrag wird zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteils erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder tatsächlich angeschlossen sind und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer oder andere nach § 5 Beitragspflichtige identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
4. Wird ein bereits an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht, in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Anschluss des Grundstückes.
2. Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.
3. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren oder

angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

In diesen Fällen entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht die Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

§ 4

Beitragsatz, Beitragsmaßstab

1. Der Beitragsatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage (Herstellungsbeitragsatz) bei Herstellung der Inanspruchnahmemöglichkeit 2,56 Euro pro m² anrechenbare Grundstücksfläche nach Absatz 3 bis 11. Er beinhaltet den Verbesserungsbeitragsatz nach § 4 Absatz 2.
 2. Der Beitragsatz für die Verbesserung der Klärleistung der Kläranlage Fürstenwalde (Verbesserungsbeitragsatz) beträgt 0,61 Euro pro m² anrechenbare Grundstücksfläche nach Absatz 3 bis 11.
 3. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze berechnet. Dabei wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem grundstücksbezogenen Nutzungsfaktor vervielfacht.
 4. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
5. Die nach Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

a) für das erste Vollgeschoss	1,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere	0,6
b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten beträgt der Nutzungsfaktor abweichend von a):	
für das erste Vollgeschoss	2,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere	1,2

Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes/VEP dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan oder besteht eine andere als die genannte Gebietsausweisung, so ist die Art der Nutzung maßgebend, die tatsächlich überwiegend vorhanden ist.
6. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan/VEP lediglich eine Baumassenzahl und keine Vollgeschosszahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan/VEP weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl

festsetzt, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, mindestens aber die tatsächlich auf dem Grundstück vorhandene Geschosshöhe.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.

7. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
8. Im Außenbereich nach § 35 BauGB bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse, mindestens aber die Anzahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt die tatsächlich vorhandene Geschosshöhe, mindestens aber die Anzahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse.
9. Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von **Abs. 6** – nach dem Stand der Planungsarbeiten maßgebend.
10. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
11. Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

3. Mehrere Beitragspflichtige (Wohn- und Teileigentum) haften als Gesamtschuldner.
4. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die künftige Beitragsschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Investitionsmaßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages.
3. Der Vorausleistungsbescheid wird entsprechend **Absatz 1** festgesetzt und fällig.

§ 7

Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 3 bis 11 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 1 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
2. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (GVBl S. 661 vom 18.12.1991, zuletzt geändert GVBl. I S. 218 vom 26.11.1998) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) (BGBI. I S. 613 vom 16.03.1976, zuletzt geändert BGBI. I S. 1433 vom 23.10.2000) erhoben.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 10

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von dem bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn,

wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht genügt,
 - b) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Satz 1 nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 9 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.1994 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung vom 20.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10.12.2000) außer Kraft.

Fürstenwalde, 30.05.01 Ort, Datum	Fürstenwalde, 30.05.01 Ort, Datum
Schröder Vorsitzender der Verbandsversammlung	Reim Verbandsvorsteher

3.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 20.08.2001**
Veränderungen sind kursiv gedruckt
Gebührensatzung mit Anlage

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.

Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 30.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze
§ 2	Kanalbenutzungsgebühr
§ 3	Niederschlagswassergebühr
§ 4	Gehührenzuschläge
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Zahlungsverzug
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage:	Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

§ 1 Grundsätze

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden.
2. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Verbandsgebiet, die an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Trennkanalisation betreffen.

§ 2

Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben.
2. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung werden Grundgebühren erhoben.
Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Abwasserentsorgungsanlage erhoben.
Die Grundgebühr beträgt 100 DM pro Jahr.
3. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleitetem m³ erhoben.
4. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenefalls gemessen).
5. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegen des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
6. Die Wassermenge nach *Absatz 4 b)* hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt *Absatz 6 Satz 2 bis 4* sinngemäß.
8. Die Leistungsgebühr beträgt 5,35 DM pro m³.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.
Die Gebühr wird pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:
Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.
Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.
Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.
Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.
3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mittels einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.
Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.
4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation beträgt 1,97 DM/m³ eingeleitetem Niederschlagswasser. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation beträgt 1,73 DM/m³ eingeleitetem Niederschlagswasser.
5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit findet § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 4

Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB

oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 8 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbe-
seitigungssatzung festgestellt und überwacht.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Zweckverbandes.
4. Liegen für ein Grundstück nicht über den gesamten Erhebungszeitraum nach § 7 die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr vor, wird diese in Höhe eines 360stels der Jahresgebühr für jeden Kalendertag, an dem diese Voraussetzungen vorliegen, erhoben.
5. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
6. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser auf Dauer; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Verband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu ent-

richten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zu entrichten.

3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.
Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres.

4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zu entrichten.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverband den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstückes zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Auskünfte verweigert oder verspätet abgibt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2. den Zugang zum Grundstück oder der Messeinrichtung verweigert,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterlässt,
 - d) seiner Mitteilungspflicht gem. § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - e) seiner Mitteilungspflicht gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11**Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe die Erhebung erfolgt.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung vom 20.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10.12.2000) außer Kraft.

Fürstenwalde, 30.05.01
Ort, Datum

Fürstenwalde, 30.05.01
Ort, Datum

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Reim
Verbandsvorsteher

Objekt:

Ort _____

Straße _____

Hausnummer _____

Art der Oberfläche		Fläche in m ²		Niederschlags- menge (in m ³ /m ² und Jahr)		Abfluß- beiwert		Einleitungsmenge in m ³	Regenwasserkanal	Mischkanal
Dachflächen	Steildach		x	0,561	x	0,95	=			
	Flachdach		x	0,561	x	0,85	=			
Straßen und Wege	Asphaltdecken		x	0,561	x	0,90	=			
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß		x	0,561	x	0,80	=			
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten		x	0,561	x	0,60	=			
	Schotterdeckschichten		x	0,561	x	0,40	=			
	Sand- und Kieswege		x	0,561	x	0,20	=			
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.			x	0,561	x	0,15	=			
Park-, Garten- und Rasenflächen			x	0,561	x	0,10	=			
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert								

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kunden _____

4.) **Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser (mobiler Entsorgung)**

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften

Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986, § 18 a (BGBl. I S. 1529, S. 1654), geändert durch Gesetze vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), vom 26.08.1992 (BGBl. S. 1564) und vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, §§ 3, 5 und 15 (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), in der jeweils geltenden Fassung,

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991, §§ 1, 2, 4 und 6 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, §§ 66 ff (GVBl. I S. 302), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz vom 08.02.1996, §§ 5, 6 und 7 (GVBl. I S. 14), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, §§ 44, 45, 66, 74 (GVBl. I S. 126), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I 481; III 454-1) in der Form vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156, 340), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz vom 28.06.1996 (GVBl. I S. 226), in der jeweils geltenden Fassung,

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 17.12.1997, einschließlich geltender Nachträge,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 20.11.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht

- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Haftung
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Der Zweckverband kann die Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes und die kommunalen Satzungen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer anstelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner ist der unter (2) genannte Personenkreis.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (5) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen des § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem das Schmutzwasser anfällt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich ist.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Regelungen des § 10 – Einleitbedingungen – der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die

Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach §2 (3) haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßen-seite) zu führen.

- (3) Bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, abflußlose Sammelgruben besitzen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr und der problemlosen Entsorgung gemäß (2) unbedingt erforderlich sind. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und sein Betriebsführer sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Betriebsführers zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Betriebsführer zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Betriebsführers befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und sein Betriebsführer sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher rechtzeitig verständigt.
- (2) Der Zweckverband oder sein Betriebsführer kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12

Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer von den vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree und außerdem entsprechend der Hauptsatzungen der Gemeinden bekannt gegeben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzugeben. Der Verband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen.

§ 13

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung des öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen des § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

Bei anderem Schmutzwasser als das in § 10 der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen. Die Kosten der Analyse trägt der Grundstückseigentümer.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge.
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder sein Betriebsführer nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen lassen kann.
- (4) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn
 1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. In diesem Fall ist der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre zugrunde zu legen. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind zu berücksichtigen.
- (5) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Transportgebühr von 7,89 DM pro m³, für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Einleitgebühr von 2,95 DM pro m³. Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 10,84 DM pro m³ durch den Zweckverband erhoben.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband folgende Gebühren:

Transportgebühr	9,86 DM pro m ³ ,
Einleitgebühr	19,05 DM pro m ³ .
Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 28,91 DM pro m ³ durch den Zweckverband erhoben.	
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.

§ 17**Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die gleiche Fälligkeit gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (2) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres.
- (3) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührensuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge per Bescheid abgerechnet.

§ 18**Haftung**

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Anzeigepflichten**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 (2) der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in §§ 9, 10 und 19 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1, Satz 2 den Vertretern des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 5. den Forderungen und Auflagen des Brandenburgischen Wassergesetzes oder Forderungen aus dem Genehmigungsverfahren der Unteren Wasserbehörde nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.

§ 21**Anordnungen für den Einzelfall**

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entsorgung von häuslichem Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 20.12.1995 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 20.11.2000

Reim
Verbandsvorsteher

Schröder
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt